

An DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	Auftraggeber der Übertragung (Erstbegünstigter) Referenz des Erstbegünstigten
Referenz der DZ BANK: GENOAE	Akkreditiv Nr.:
Eröffnende Bank (Name und Ort):	
Zweitbegünstigter (Name und vollständige Anschrift):	Bankverbindung des Zweitbegünstigten (soweit bekannt):
Wir bitten Sie, gemäß Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Bestimmungen der „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)“ der Internationalen Handelskammer, Paris, eine Übertragung aus dem oben angegebenen Akkreditiv zu den im Original-Akkreditiv angegebenen Bedingungen mit Ausnahme der unten angegebenen Einzelheiten vorzunehmen. Die Übertragung soll per SWIFT erfolgen. Falls eine Übertragung per SWIFT nicht möglich ist erfolgt die Weiterleitung per Kurierdienst.	
Der Akkreditivbetrag wird ermäßigt auf	
Der Preis pro Wareneinheit wird ermäßigt auf	
Die Gültigkeit wird verkürzt auf den	
Der letzte Verladetag wird verkürzt auf den	
Die Dokumentenvorlagefrist wird verkürzt auf Tage	
Ihre Übertragungskosten belasten Sie bitte unserem Konto. Provisionen und Spesen der Bank des Zweitbegünstigten gehen zu dessen Lasten zu unseren Lasten	<u>Nur bei CIF / CIP-Lieferungen:</u> Der Prozentsatz, auf den die Versicherungsdeckung lauten muss wird so erhöht, dass die Versicherungssumme dem zur Ausnutzung des Original-Akkreditivs notwendigen Prozentsatz entspricht
Akkreditivänderungen sollen dem Zweitbegünstigten Änderungen des Betrages, der Gültigkeit, des letzten Verladetermins sowie der Vorlagefrist bedürfen in jedem Fall unserer Zustimmung. Allerdings sind Sie in diesen Fällen bei Verweigerung unserer Zustimmung zur Anzeige der Änderung an den Zweitbegünstigten ermächtigt, den Zweitbegünstigten von der Existenz einer ihm nicht angezeigten Änderung in Kenntnis zu setzen.	
Wir werden Ihnen unsere in Übereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen und den übrigen Dokumenten ausgestellten Handelsrechnungen und ggf. Tratten bei Inanspruchnahme durch den Zweitbegünstigten im Austausch gegen dessen Rechnungen und ggf. Tratten auf Ihre erste Anforderung hin unverzüglich zur Verfügung stellen. Sollten Sie, ganz gleich aus welchen Gründen, zu dem von Ihnen als notwendig erachteten Zeitpunkt nicht im Besitz unserer eigenen Rechnungen/Tratten sein, so sind Sie ermächtigt, die Rechnungen und ggf. Tratten des Zweitbegünstigten zu gebrauchen. In diesem Fall sind Sie Ihrer Verpflichtung zur Auszahlung der Differenz zwischen dem ursprünglichen Akkreditivbetrag und dem übertragenen Akkreditivbetrag enthoben, und Sie werden uns gegenüber auch keine andere Verpflichtung haben.	

DZZ2004001.21

Rechnungen (und ggf. Tratten) für den Austausch sind beigefügt werden nachgereicht Die AWV-Meldung wird bei Zahlung von uns vorgenommen.	
Zuständig für Rückfragen (Name/Telefon/E-Mail/Fax):	
<hr/>	<hr/>
(Ort / Datum)	(Stempel und Unterschrift(en) der erstbegünstigten Firma)